

Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 16.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen („Corona-Virus“) folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

## **I. Anordnungen**

1. Bis einschließlich 19.04.2020 wird für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche erlassen:
  - a. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
  - d. Berufsschulen
  - e. Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 angeordnet:
  - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Es ist maximal ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Der Betrieb folgender Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angeboten im Kölner Stadtgebiet ist ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 untersagt:
  - Sämtliche Vergnügungsstätten, insbesondere Bars, Clubs oder Diskotheken sowie Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.

- Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Cafés und Gaststätten. Ausgenommen bleiben der Außerhausverkauf sowie die Lieferung von vorbestellten Speisen und Getränken. Des Weiteren ist die Bewirtung in Hotels von Übernachtungsgästen in Gemeinschaftsräumen (z.B. Speisesälen) unter folgenden Bedingungen gestattet:
    - Besucherregistrierung mit Kontaktdaten,
    - Reglementierung der Besucherzahl unter Beachtung der Raumgröße,
    - Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern,
    - Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.
  - Sämtliche Sporteinrichtungen, insbesondere Fitness-Studios, Schwimmbäder, Saunen und sogenannte „Spaßbäder“
  - Spielhallen, Spielbanken und ähnliche Unternehmen sowie die gewerbliche Annahme von Wetten
  - Prostitutionsbetriebe
4. Bis einschließlich 19.04.2020 ist im Kölner Stadtgebiet ferner untersagt:
- Alle Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen
  - Zusammenkünfte in Sportvereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen. Ausgenommen ist der Trainingsbetrieb des Profisports, sofern er unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.
5. Ab sofort bis zum 19.04.2020 ist im Kölner Stadtgebiet der Zugang zu Angeboten von Bibliotheken, mit Ausnahme der Bibliotheken an Hochschulen nur mit den nachstehenden Auflagen möglich:
- Sämtliche Besucher sind mit ihren Kontaktdaten zu registrieren
  - Die Besucherzahl ist zu reglementieren bzw. auf ein Mindestmaß zu begrenzen
  - Tische oder ähnliches Mobiliar ist mit einem Mindestabstand von 2 Metern aufzustellen
  - Geeignete Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen sind für alle Besucher deutlich sichtbar auszuhängen
6. Ab sofort bis zum 19.04.2020 ist im Kölner Stadtgebiet der Zugang zu Angeboten von Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“, „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, dahingehend beschränkt, dass der Aufenthalt nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestatten ist.
7. Ab sofort bis zum 19.04.2020 ist im Kölner Stadtgebiet jegliche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Dies schließt Verbote von Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nur nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge

und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder wie bspw. Wochenmärkte der Versorgung der Bevölkerung dienen.

- II. Die Anordnungen unter Ziffern I. 1 bis 7 sind sofort vollziehbar.
- III. Die Anordnungen unter Ziffern I. 1 bis 7 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).
- V. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Köln vom 10.03.2020 und 15.03.2020 werden in ihrer Geltungsdauer bis einschließlich 19.04.2020 verlängert.

**Begründung:**

Aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.03.2020 und 13.03.2020 hatte die Stadt Köln bereits alle Veranstaltungen zunächst mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmenden und anschließend ohne Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden zur Verhinderung der Verbreitung vom Corona-Virus untersagt. Ebenfalls wurde eine Vielzahl der der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der vorgenannten Allgemeinverfügungen und in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020, um durch weitere Anordnungen die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Zur Begründung verweise ich auf die vorgenannten Erlasse und die darin enthaltenen nachfolgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlermessen binden.

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit dem Verbot von Veranstaltungen bzw. der Schließung von Einrichtungen/Betrieben die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Anordnungen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Im Stadtgebiet von Köln hat sich die Zahl innerhalb eines Tages verdoppelt. Durch die Erlasse des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW ist die Stadt Köln angewiesen, für die hier aufgeführten Betriebe ab dem 16.03.2020 dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-Cov-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessens insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

## **Zu I. Anordnungen:**

### Zu Ziffer 1.:

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch Institut („RKI“) verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz von durch den Corona-Virus besonders gefährdeten Personen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Bei den Risikogebieten handelt es sich um die tagesaktuell vom RKI festgelegten Gebiete. Sie können im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) tagesaktuell abgerufen werden. Wesentlich sind nicht die im Zeitpunkt des Erlasses festgelegten Risikogebiete, sondern die innerhalb der Inkubationszeit von 14 Tagen tagesaktuelle Einschätzung des RKI. Demnach ist es ausreichend, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb des Inkubationszeitraums von 14-Tagen erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob man Symptome zeigt oder nicht.

### Zu Ziffer 1. a):

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer am Corona-Virus. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

### Zu Ziffer 1.b):

In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrern aus Risikogebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

### Zu Ziffer 1. c):

Dieser Anordnung liegen dieselben Überlegungen zu Grunde, wie der Anordnung unter Ziffer 1.b).

### Zu Ziffer 1.d) und e):

Bei Hoch- und Berufsschulen treffen im Regelfall eine Vielzahl an Personen aufeinander, so dass es hier eines besonderen Gesundheitsschutzes bedarf. Bei Hoch- und Berufsschulen besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, weil dort größere Personengruppen auf Personen aus Risikogebieten aufeinandertreffen.

#### Zu Ziffer I. 2.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

#### Zu Ziffer I. 3. und 4.:

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach den vorgenannten Erlassen grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 auch bei Veranstaltungen, Vergnügungstätten und in Einrichtungen/Betrieben sonstiger Art keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen oder die Einrichtung/Betrieb zu schließen. Nach den Erlassen hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung verweist der Erlass vom 15.03.2020 auf die in kurzer Zeit rasante Verbreitung des Virus.

Das gleiche gilt für Gastronomiebetriebe. Insbesondere Restaurants, Cafés und Gaststätten sind Orte, an denen besonders viele Personen zusammen kommen und insofern ein hohes Infektionsrisiko besteht. Auch in diesen Räumlichkeiten kann insbesondere die Verbreitung des Corona-Virus ähnlich wie bei Veranstaltungen und Einrichtungen/Betrieben nicht wirksam verhindert werden.

Bei Außerhausverkäufen und Lieferungen von Essen wird die Anzahl der aufeinandertreffenden Personen auf ein Minimum reduziert, so dass unter Berücksichtigung der Versorgungssituation eine Abwägung zu Gunsten dieser Form der Essenausgabe möglich war.

Bei Übernachtungsgästen in Hotels muss weiterhin sichergestellt werden, dass diese auch angemessen mit Speisen und Getränken versorgt werden können, insbesondere deshalb, weil andere Möglichkeiten der Versorgung aufgrund dieser Allgemeinverfügung nahezu ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Erlasse ist das mit Allgemeinverfügungen vom 10.03.2020 und 14.03.2020 angeordnete Verbot von Veranstaltungen und Einrichtungen/Betriebe auszuweiten und auszu dehnen.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung und jede der unter Ziffer 3 und 4 genannten Einrichtungen/Betriebe unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und eine Schließung von Einrichtungen/Betrieben eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter bzw. Betreiber möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen oder Einrichtungen/Betriebe zu schließen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen und durch das Betreiben, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die

fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Absage in Betracht kommt.

Zu Ziffer I. 5.:

Die städtischen Bibliotheken stellen einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge dar. Sie sollen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger, die über keinen eigenen Zugang zu öffentlichen Medien verfügen, mit entsprechenden Informationen versorgt werden können. Um diese Anforderung in Einklang zu bringen mit den vorangestellt beschriebenen Schutzmaßnahmen, wird diese Differenzierung hinsichtlich des Zugangs zu städtischen Bibliotheken getroffen.

Die unter Ziffer 5 Spiegelstrich 1-4 genannten Vorsichtsmaßnahmen sind zwingend und ermöglichen einen kontrollierten Ablauf. Sie sind erforderlich, geboten und angemessen, um das oben genannte Ziel der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Informationen zu gewährleisten.

Zu Ziffer I.6.:

Einkaufszentren, "shopping-malls", "factory outlets" und vergleichbare Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, sind bekannte Anlaufstellen für größere Menschengruppen, insbesondere zum Freizeitvertrieb. Hier besteht daher eine wesentliche Ansteckungs- und Übertragungsquelle. Da in diesen Einrichtungen in der Regel auch Betriebe eingerichtet sind, die einer täglichen Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Köln mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln u.Ä. dienen, müssen diese weiterhin zugänglich sein. Diese Einschränkung bzw. die formulierten Ausnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Ziele des Gesundheitsschutzes, wie oben dargelegt, zu erreichen.

Zu Ziffer I.7.

Durch die Regelung wird Art. 8 GG - Versammlungsfreiheit - eingeschränkt.

Es soll für einen beschränkten Zeitraum auch die Möglichkeit beschränkt werden, große Menschenansammlungen unter freiem Himmel zu ermöglichen, sofern diese nicht zwingend aus Gründen der Daseinsfür- und vorsorge erforderlich sind. Durch diese Grund- und Ausnahmeregelung werden die Ziele des Gesundheitsschutzes in geeigneter Weise erreicht. Sie ist erforderlich und auch angemessen, um die notwendigen oben dargestellten Ziele zu sichern.

**Zu II.**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Zu III.**

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen